

II-881 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 9. April 1980

Zl. 88.19.19/55-II.4a/80

Anerkennung der PLO durch Öster-
reich; schriftliche Anfrage des
Abgeordneten zum Nationalrat Dr.
Ettmayer (Nr. 450/J)

362/AB

1980 -04- 16

ZU 450/J

An den

Präsidenten des Nationalrates

W I E N

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Ge-
nossen haben am 20.3.1980 unter der Nr. 450/J-NR/1980 an
mich eine schriftliche Anfrage betreffend Anerkennung der
PLO gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche Art der Anerkennung der PLO kommt für Öster-
reich nicht in Frage ?
- 2) Was ist der Unterschied zwischen der "Anerkennung",
die für Österreich nicht in Frage kommt, und der An-
erkennung der PLO als Vertreterin des palästinensi-
schen Volkes?
- 3) Wann wurde die Anerkennung der PLO von der Bundes-
regierung beschlossen?
- 4) Ist es nach Meinung des Aussenministers mit den
völkerrechtlichen Verpflichtungen eines neutralen
Staates vereinbar, eine politische Organisation
diplomatisch anzuerkennen, die die Vernichtung eines
befreundeten Staates zum Ziele hat?
- 5) Wie wird sich der Aussenminister künftig verhalten,
wenn andere politische Organisationen wie die IRA
oder die ETA die gleichen Vorrechte verlangen wie
die PLO?
- 6) Wann und in welcher Form wurden die Behörden des Bun-
des und der Länder darauf hingewiesen, dass in Hin-

- 2 -

kunft, wenn es um Fragen des palästinensischen Volkes bzw. der PLO geht, mit Herrn Hussain, der offiziell die PLO in Österreich vertritt, zu verkehren ist; wie lautet der genaue Text dieses "Hinweises"? "

In Beantwortung der vorliegenden Anfrage muss zunächst festgestellt werden, dass das Zitat aus dem Protokoll über die Sitzung des Aussenpolitischen Rates vom 6.9.1979 unvollständig wiedergegeben und damit der unrichtige Eindruck erweckt wird, dass bei dieser Sitzung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten die Anerkennung der PLO als Vertreterin des palästinensischen Volkes ausgeschlossen worden wäre. In diesem Protokoll heisst es wohl zunächst, dass der Aussenminister erklärt hat, "dass sich die Frage der Anerkennung der PLO für Österreich nicht stelle, weil Österreich wie die Schweiz nur Staaten anerkenne". Diesem Satz folgt dann der wörtliche Satz: "Wohl aber anerkenne man die PLO als Vertreterin des palästinensischen Volkes". Dieser in der Anfrage offenbar bewusst verschwiegene Satz beweist, dass die in der Folge durch Österreich vorgenommene Anerkennung der PLO als Vertreterin des palästinensischen Volkes bereits in der Sitzung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten am 6.9.1979 angekündigt worden war. Im übrigen beehre ich mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Nicht in Frage kommt für Österreich eine Anerkennung im klassischen Sinn, nämlich die als Staat oder als Regierung. Als Staat kann die PLO nicht anerkannt werden, weil sie kein Staat, sondern Vertreter eines staatlich nicht organisierten Volkes, des palästinensischen Volkes ist, als Regierung schon deshalb nicht, weil Österreich Regierungen nicht besonders anerkennt.

Zu 2):

Durch die Erklärungen des Bundeskanzlers vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29.10.1979 und meine Rede vor dem gleichen Forum vom 26.9.1979 wurde die PLO als Vertreterin des palästinensischen Volkes anerkannt. Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist von dieser Tatsache in seiner Sitzung vom 6. September 1979 informiert worden. Diese Aner-

- 3 -

kennung ist nicht mit einer Anerkennung eines Staates oder einer Regierung gleichzuhalten. Sie stellt einen völkerrechtlichen Akt eigener Art dar, der der Anerkennung der PLO durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (erstmalig mit der Resolution 3210/XXIX vom 14.10.1974) entspricht. Mit diesem anerkennt Österreich das palästinensische Volk und ihre Vertreterin, die PLO, als partielles Völkerrechtssubjekt (vgl. dazu Verdross - Simma, Universelles Völkerrecht, S. 214). Die Anerkennung durch Österreich hat bloss deklaratorische, d.h. insbesondere politische Bedeutung, da die PLO diese teilweise Völkerrechtssubjektivität bereits vorher besessen hat. Rechtlich ergibt sich für Österreich daraus die Verpflichtung, in Angelegenheiten des palästinensischen Volkes mit der PLO zu verkehren und deren Alleinvertretungsrecht zu respektieren.

Der Anerkennung der PLO liegt insbesondere auch die Überzeugung zugrunde, dass die PLO ein so gewichtiger politischer Faktor ist, dass ohne ihre Beteiligung eine angemessene und gerechte Lösung der Fragen des Nahen Ostens nicht angebahnt werden kann. Die Anerkennung der PLO schliesst die Überzeugung ein,

- dass nach österreichischer Auffassung das palästinensische Volk eine Realität ist,
- dass dieses Volk nach österreichischer Auffassung nationale Rechte hat, deren Verwirklichung auch zu einem palästinensischen Staat führen kann,
- dass die PLO nach österreichischer Auffassung das palästinensische Volk vertritt,
- dass die PLO nach österreichischer Auffassung in allen das palästinensische Volk betreffenden Fragen zu hören ist,
- dass nach österreichischer Auffassung Kontakte zwischen der Regierung des Staates Israel, das so wie jeder andere Staat ein Recht auf Sicherheit und allgemeine Anerkennung hat, und der PLO als Vertreterin des palästinensischen Volkes notwendig sind, um Wege und Möglichkeiten einer gerechten Regelung der Fragen des Nahen Ostens ausfindig zu machen.

./.

- 4 -

Zu 3):

Die Anerkennung der PLO als Vertreterin des palästinensischen Volkes erfolgte durch völkerrechtlich relevante Handlungen. Eine Beschlussfassung der Bundesregierung wurde nicht für erforderlich gehalten, weil auch die viel weitergehende Anerkennung neuer Staaten regelmässig ohne Beschlussfassung der Bundesregierung durch konkludente Handlungen, meist durch eine blosser Glückwunschdepesche, erfolgt.

Zu 4):

Zunächst wäre festzuhalten, dass es zumindest sehr umstritten ist, ob die PLO heute tatsächlich die Vernichtung Israels zum Ziele hat. Ausserdem bedeutet die Anerkennung der PLO als Vertreterin des palästinensischen Volkes keineswegs, dass sich Österreich damit auch mit allen Zielsetzungen und Methoden dieser Organisation identifiziert. Mit der immerwährenden Neutralität Österreichs ist diese Anerkennung nicht nur vereinbar, sondern sie entspricht sogar ihrem Geiste. Neutralität gebietet Unparteilichkeit in einem Konflikt. Wichtigste Parteien des Konfliktes im Nahen Osten sind heute anerkanntermassen Israel und die PLO als Vertreterin des palästinensischen Volkes. In einem solchen Fall mit beiden Seiten, also auch mit der PLO, Beziehungen zu unterhalten, ist geradezu ein Gebot der Unparteilichkeit.

Zu 5):

Derzeit gibt es keine mit der PLO vergleichbaren Organisationen. Insbesondere können die IRA und die ETA mit der PLO nicht verglichen werden. Es können daher weder diese noch andere Organisationen aus der Behandlung der PLO durch Österreich irgendwelche "Rechte" ableiten.

Zu 6):

Die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen wurden mit gleichlautenden Noten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 5. März 1980 auf die Vertretung des palästinensischen Volkes durch die PLO hingewiesen. Der Text

- 5 -

dieser Mitteilung lautet:

"Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, mit der Bitte um Kenntnisnahme mitzuteilen, dass Herr Ghazi Hussain vom Vorsitzenden des Exekutivkomitees der Organisation zur Befreiung Palästinas (PLO) zum offiziellen Vertreter dieser Organisation in Österreich mit Sitz in Wien ernannt wurde. Diese Mitteilung wurde österreichischerseits zur Kenntnis genommen."

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten

